

# **Örtliche Bauvorschriften zur Dachgestaltung in dörflich geprägten Ortsteilen der Stadt Grafing b.M. (Dachgestaltungssatzung)**

vom 11.01.2010

Die örtlichen Bauvorschriften haben die Aufgabe, die gewachsene Gestalt des Ortsbildes in den dörflich geprägten Ortsteilen zu erhalten und zu gestalten. Um diese Ziele zu erreichen, erlässt die Stadt Grafing b.M. aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2009, nach Stadtratsbeschluss vom 08.12.2009 folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb der bebauten Bereiche bzw. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Straußdorf, Dichau, Neudichau, Katzenreuth, Oberelkofen, Unterelkofen, Eisendorf, Nettelkofen, Schammach, Wiesham und Engerloh.

(2) Die örtlichen Bauvorschriften gelten für alle bauliche Anlagen.

(3) Von diesen örtlichen Bauvorschriften abweichende oder weitergehende Regelungen in anderen Gesetzen oder Vorschriften, insbesondere Festsetzungen in Bebauungsplänen, bleiben unberührt.

## **§ 2 Dachgestaltung**

Dächer sind als Satteldächer mit mittigem First und einer Dachneigung von 22° - 30° auszuführen. Die Firstrichtung hat parallel zur Längsseite zu verlaufen

## **§ 3 Ausnahmen, Abweichungen**

(1) Eine andere Dachform und Dachneigung kann zugelassen werden für Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO, für Garagen sowie für untergeordnete Gebäudeteile.

(2) Sonstige Abweichungen können gemäß Art. 63 BayBO zugelassen werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafing b.M., 11.01.2010  
Stadt Grafing b.M.

Rudolf Heiler  
Erster Bürgermeister